

## **Zauntrassen für die Wildschadensabwehr**

Zur Freihaltung der Zauntrassen von Bewuchs bietet sich in erster Linie das Mähen der Zauntrasse mit einem Freischneider an. Das Freimähen der Zauntrasse ist hierbei sowohl auf der Ackerfläche als auch dem Feldrain zulässig.

Anders sieht dies beim Einsatz von Herbiziden aus. Die Ausbringung der für die jeweilige Kultur zulässigen Pflanzenschutzmittel auf der Zauntrasse auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen muß für den jeweils angrenzenden Landwirt festgehalten werden. Aufzuzeichnen sind Datum, Kultur, Flächenbezeichnung, Flächengröße, Anwendungszweck, das für die Kultur zugelassene Pflanzenschutzmittel, Aufwand- und Wassermenge und der Name des sachkundigen Anwenders. Für den Einsatz von Herbiziden muss der Bewirtschafter Platz für den Zaun auf der tatsächlich bewirtschafteten Fläche lassen, wie die nachfolgenden Fotos zeigen.



**Zulässig !**

**Herbizideinsatz auf dem  
bearbeiteten Acker  
(Kulturland)**

## **Unzulässig ! Bußgeld, Subventionskürzung, Strafe drohen**

Wer Herbizide oder andere Mittel zum Zwecke der Unkrautbekämpfung einsetzt auf Wegen, Wegerändern, Feldrainen, Waldrändern, Feldgehölzen, Wallhecken, Böschungen, Grabenrändern, Pflasterflächen etc begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße (bis zu 50.000 €) geahndet werden kann.

Landwirtschaftliche Bewirtschafter verstoßen zusätzlich gegen die die Cross Compliance Bestimmungen und gute landwirtschaftliche Praxis und müssen mit einer Kürzung ihrer EU-Subventionen für den gesamten Betrieb rechnen.

Wer Totalherbizide außerhalb der eigenen Grundstücke (also auf fremden Gelände) z.B. als Jagdpächter anwendet, setzt sich zusätzlich dem Risiko aus, eventuell wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt zu werden.



Nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen angewandt werden, wenn dies landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Als landwirtschaftlich genutzt gelten nur die Nutzflächen im engeren Sinne, auf denen eine Pflanzenproduktion stattfindet.

**An oder in oberirdischen Gewässern** (Gräben, Bächen, Teichen oder Seen) dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Je nach Mittel sind Abstände von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante einzuhalten. Verstöße werden nicht nur als Ordnungswidrigkeit geahndet, sondern können auch als Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches verfolgt werden.